



Mitteilungsblatt der Stadt Rain

Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 34

24.08.2013

Bekanntgabe einer Stadtratssitzung

Am **Dienstag, 27. August 2013, 19 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtratssitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge
2. Erlass einer Satzung über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
3. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Rain wird in der Zeit von **Montag, 2. September, bis Freitag, 6. September 2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von 8.00 – 12.30 Uhr, außerdem Montag bis Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Rathaus, Hauptstr. 60, 86641 Rain, Zimmer 2, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 2. bis **spätestens Freitag, 6. September 2013, 12.30 Uhr**, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Rathaus, Hauptstr. 60, 86641 Rain, Zimmer 31, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 1. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. (Nummer und Name des Wahlkreises)

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 254 Donau-Ries

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18 Uhr**, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Rathaus, Hauptstr. 60, 86641 Rain, Zimmer 2, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 21. September 2013), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rain, 21. August 2013, Gerhard Martin, 1. Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender

Einbezugssatzung Sallach „Mittelstettener Weg“ 1. Änderung; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Hier: Verlegung der Ausgleichsfläche

Der Stadtrat hat am 27.11.2012 die Aufstellung der Einbezugssatzung Sallach „Mittelstettener Weg“, 1. Änderung beschlossen: Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 19 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 57, Gemarkung Sallach. Die Festsetzung erfolgt als Dorfgebiet (MD). Die Ausgleichsfläche wird auf Fl.Nr. 218 und Fl.Nr. 219, Gemarkung Sallach nachgewiesen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden durchgeführt. Am 11.06.2013 hat der Stadtrat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange behandelt und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Die Einbezugssatzung Sallach „Mittelstettener Weg“, 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht, jeweils i. d. Fassung vom 27.11.2012, werden gebilligt. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

- Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Thierhaupten, 14.01.2013
Im Planungsgebiet sind wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld Bodendenkmäler zu vermuten. Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bewerber zu reduzieren.
- Bayerischer Bauernverband, 14.12.2012
Der Bayerische Bauernverband ist mit der Ausgleichsflächenberechnung nicht einverstanden. Es wird so gesehen, dass letztendlich einfach mehr Ausgleichsfläche geschaffen wird bzw. geschaffen werden muss. Die Ausgleichsregelung in dieser Form kann nicht akzeptiert werden.

Die Einbezugssatzung Sallach „Mittelstettener Weg“, 1. Änderung, mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 27.11.2012, werden

vom 03.09.2013 bis einschließlich 04.10.2013

öffentlich im Rathaus der Stadt Rain und in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 14 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm die Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Gerhard Martin, 1. Bürgermeister.

Spende Blut, rette Leben

Die nächsten Blutspende-Termine finden **am Dienstag, den 17.09.2013, von 16.30 bis 20 Uhr**, in der Johannes-Bayer-Volksschule, Preußenallee 30 in Rain sowie **am Donnerstag, den 31.10.2013, von 13 bis 18 Uhr**, im Dehner Garten-Center (Blutspendemobil), Donauwörther Straße 5 in Rain statt.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienstbereitschaft

In der Woche vom 24.08.2013 bis einschließlich 30.08.2013, versieht die St.-Michael-Apotheke, Hauptstr. 39, 86641 Rain, 09090/2212 die Apotheken-Notdienstbereitschaft (Nacht- und Sonntagsdienst).